

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats**  
**der Fakultät für Psychologie und**  
**Bewegungswissenschaft**

vom XX.XX.2019

**§ 1 Vorsitz**

Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt die Dekanin oder der Dekan. Den stellvertretenden Vorsitz führt ein anderes Mitglied des Dekanats, das von der Dekanin oder dem Dekan benannt wird. Sind die Dekanatsmitglieder am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der jeweils dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professorin oder Professor.

**§ 2 Einberufung**

Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter abgesandt werden. Für Sitzungstermine, die der Fakultätsrat beschlossen hat, bedarf es keiner gesonderten Einladung.

**§ 3 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, werden von der Protokollantin oder dem Protokollant im Protokoll vermerkt.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

**§ 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

Rechte nach der Geschäftsordnung können je Tagesordnungspunkt entweder von dem jeweiligen Hauptmitglied oder von dem jeweiligen stellvertretenden Mitglied des Fakultätsrats wahrgenommen werden. An Abstimmungen können stellvertretende Mitglieder nicht teilnehmen, wenn das Hauptmitglied anwesend ist.

**§ 5 Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne vorherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Ausschüsse oder an die Verwaltung verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt.

(3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf zu Beginn der Sitzung auf mündlichen Antrag ergänzt werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder hiermit einverstanden ist.

**§ 6 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Mitgliedern des Dekanats sowie von der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gestellt werden.

(2) Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung noch nicht vorlagen, können nur gefasst werden, wenn nicht vier Mitglieder oder die Mehrheit dem widersprochen haben.

(3) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte "Bericht des Dekanats" und "Anfragen ohne Debatte" nachträglich eingebracht werden.

**§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens fünf Tage vor der Sitzung - möglichst per E-Mail - zusammen mit einem Link zu den dazugehörenden Unterlagen an die Mitgliedern des Fakultätsrats zu versenden. Allen weiteren Fakultätsmitgliedern wird die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils ebenfalls spätestens 5 Tage vor Sitzung zur Verfügung gestellt.

**§ 8 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze fakultätsöffentlich. Die oder der Vorsitzende oder der Fakultätsrat können weitere Personen zulassen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind.

(2) Budget-, Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen sind gemäß § 98 Abs. 2 HmbHG in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder können auch an dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

**§ 9 Rederecht**

Rederecht haben die Mitglieder des Fakultätsrats und des Dekanats sowie die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nach Maßgabe der Worterteilung. Dabei ist durch die/den Vorsitz des Fakultätsrats

(1) hinsichtlich deren Anzahl und Dauer mit Blick auf die für den Tagesordnungspunkt insgesamt vorgesehen Verhandlungsdauer die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

(2) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind, kann von der oder dem Vorsitzenden Rederecht erteilt werden.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen zur Verfügung gestellt wurden. Diese Feststellung wird in dem Protokoll aufgenommen. Die abwesenden und stellvertretenden Mitglieder erhalten Zugang zu den Tischvorlagen und dem Protokoll.

(2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden soll zunächst in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.

(3) Das Dekanat soll über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten.

(4) Es können Anfragen an das Dekanat gerichtet werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.

(6) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu geben.

## **§ 11 Sitzungsdauer**

In der Regel beginnen die Sitzungen des Fakultätsrats am 2. Mittwoch des Monats um 14:15 Uhr und enden um 16:00 Uhr. Der Fakultätsrat kann in der jeweiligen Sitzung eine einmalige Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen und dabei festlegen, welche Tagesordnungspunkte wegen besonderer Dringlichkeit noch in dieser Zeit behandelt werden sollen.

## **§ 12 Beratung**

(1) Der Fakultätsrat kann jederzeit die gemeinsame Beratung verschiedener Tagesordnungspunkte beschließen.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden zu Wort. Die Reihenfolge der Meldungen wird bei den späteren Redebeiträgen vom Vorsitz des Fakultätsrats berücksichtigt.

(3) Die oder der Vorsitzende soll Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann die Redezeit bis auf 3 Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redereihenfolge unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung

der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

## **§ 14 Abstimmung**

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat Schluss der Beratung beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekanntgegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.

(4) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Der Fakultätsrat kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.

(5) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

## **§ 15 Mehrere Lesungen**

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in mehreren Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten.

## **§16 Unterbrechung von Sitzungen, Störungen, Sach- und Ordnungsruf**

- (1) Ist ein/e Redner/in zweimal bei Behandlung desselben Gegenstandes zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufs hingewiesen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende beim dritten Ruf das Wort entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen.
- (2) Bei Störungen kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Fakultätsrats den oder die Störende(n) oder die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung kurzzeitig unterbrechen.
- (4) Umstände, die den Fortgang der Sitzung in Frage stellen, geben der oder dem Vorsitzenden das Recht, die Sitzung zu unterbrechen oder abubrechen. Im Falle der Unterbrechung kann sie/er entscheiden, dass die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt bzw. stattfinden wird. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Platz; die Sitzung ist sodann unterbrochen oder abgebrochen.

## **§ 17 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in dem Protokoll vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied ihre oder seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung der Protokollantin oder dem Protokollant schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form bei der Protokollantin oder dem Protokollant eingegangen sein; sie wird dem Protokoll über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.
- (4) Das Protokoll wird von einer Protokollantin bzw. einem Protokollant angefertigt, den die oder der Vorsitzende bestimmt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben.
- (5) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fakultätsrats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt. Sie wird mit Ausnahme des in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Teils auch den

weiteren Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der sonstigen Mitglieder der Verwaltung sowie möglichst an die Mitglieder der studentischen Fachschaften übersandt. Die Versendung kann elektronisch erfolgen.

## **§ 18 Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Fakultätsrat nach Bedarf Ausschüsse ein. Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verpflichtet.
- (2) In den Ausschüssen sollen die in § 10 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz genannten Gruppen angemessen vertreten sein. In Ausschüssen, die sich mit Studienangelegenheiten befassen, sollen die Studierenden über ein Drittel der Sitze verfügen.

## **§ 19 Wahl der Ausschussmitglieder**

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und eine Person für den kommissarischen Vorsitz, die die erste Sitzung des Ausschusses unverzüglich einberuft; § 20 Absatz 4 bleibt unberührt. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Fakultätsrat angehören. Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der betreffenden Gruppe.
- (2) Die Wahl von Ausschussmitgliedern und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt aufgrund eines Vorschlags der jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat.
- (3) Die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist erst dann gültig, wenn das betreffende Ausschussmitglied gewählt worden ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgabe des Mitglieds auch bei vorzeitiger Beendigung des Mandats des Mitglieds bis zur Nachwahl eines neuen Mitglieds wahr.

## **§ 20 Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Auf die Verhandlungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind, sofern von den Ausschussmitgliedern nicht anders beschlossen, öffentlich. Die Mitglieder des Fakultätsrats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, außerdem in der Regel eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Protokollantin oder einen Protokollant. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Wahl der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrats alsbald mit.
- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzung. Die Protokollantin oder der Protokollant führt das Protokoll. Es ist von der protokollierenden Person und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Fakultätsrats zugänglich zu machen.

(5) Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen einladen.

(6) Für den Fall, dass der Fakultätsrat Anträge, Vorlagen oder Berichte eines Ausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt, bestellt der Ausschuss eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler. Über Minderheitenvoten ist dem Fakultätsrat zu berichten.

#### **§ 21 Fortführung der Ausschusstätigkeit**

Kann eine Neuwahl der Ausschussmitglieder nicht in der ersten Sitzung eines neu gewählten oder ergänzten Fakultätsrats durchgeführt werden, beschließt der Fakultätsrat darüber, ob die bisherigen Ausschussmitglieder bis zur Neubesetzung der Ausschüsse ihr Amt fortführen sollen. § 18 Absatz 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung. Er kann ihnen auch für diesen Zeitraum Entscheidungsbefugnisse übertragen.

#### **§ 22 Auslegung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

#### **§ 23 Abweichungen**

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder zustimmen. Dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung und soweit das Hamburgische Hochschulgesetz dem entgegensteht.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft.